HORW
GEMEINDE

VERORDNUNG ÜBER DIE PARKIERGEBÜHREN AUF ÖFFENTLICHEM GRUND VOM 14. SEPTEMBER 2017

AUSGABE
14. SEPTEMBER 2017

NR. 632

INHALT

Art. 1 Vollzug 3
Art. 2 Zonenzuteilung 3
Art. 3 Bezahlung der Gebühr 3
Art. 4 Ausweis 4
Art. 5 Inkrafttreten 4

ANHANG 1 **5**

PLAN ZONENZUORDNUNG 5

– gestützt auf das Reglement über die Parkiergebühren auf öffentlichem Grund vom 1. Juni 2017

Art. 1
Vollzug

Mit dem Vollzug (Durchführung, Kontrolle der Gebührenpflicht, Strafanzeige) des Reglements wird der Bereich Immobilien beauftragt, soweit nicht aufgrund des übergeordneten Rechtes diese Aufgaben der Polizei obliegen.

Art. 2
Zonenzuteilung

1 Die nachstehenden Gebiete werden gestützt auf Art. 10 des Reglements über die Parkiergebühren[1] wie folgt einer Gebührenzone zugeordnet:

Zone	Standorte/Adresse
Zone 1: Zentrum	Kantonsstrasse Kirchweg Ringstrasse Vorplatz Kirche Zumhofstrasse1
Zone 2: Standard	Allmendstrasse Altsagenring Altsagenstrasse Biregg Felmis Grüneggstrasse Kirchfeld Kreuzmattstrasse Krienserstrasse Mattli Roggern Schöneggstrasse Schulhausstrasse Seefeld/Seebad Seefeldstrasse (Camping) Spitz Sternenried Stutz Technikumstrasse Waldegg Winkelstrasse
Zone 3: Spezialgebiete	Krämerstein Längacher

2 Orientierend wird auf den Plan im Anhang verwiesen.

Art. 3
Bezahlung der Gebühr

Die Dauerparkiergebühr ist mit dem dafür vorgesehenen Einzahlungsschein der Einwohnergemeinde zu überweisen, oder ihr direkt am Schalter der Immobilien im Gemeindehaus zu bezahlen.

[1] Nr. 631

Art. 4
Ausweis

1 Als Ausweis gilt der vollständig ausgefüllte und durch die Post oder die Gemeindebuchhaltung abgestempelte Empfangsschein des Einzahlungsscheines. Sämtliche Rubriken (Betrag, Autonummer, Jahr, Monate, Tag und/oder Nacht) sind auszufüllen oder anzukreuzen.

2 Der Empfangsschein ist gut sichtbar hinter der Frontscheibe oder am Anhänger anzubringen.

3 Bei unvollständig ausgefülltem oder nicht vorschriftsgemäss angebrachtem Einzahlungsschein gilt die Dauerparkiergebühr als nicht bezahlt.

Art. 5
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt per sofort in Kraft und ersetzt die Vollzugsverordnung zum Reglement über die Gebühren für das Parkieren auf öffentlichem Grund der Gemeinde Horw vom 17. September 1998.

Horw, 14. September 2017

Ruedi Burkard
Gemeindepräsident

Irene Arnold
Stv. Gemeindeschreiberin

PLAN ZONENZUORDNUNG

Parkplatzanlagen der Gemeinde Horw
Standorte und Gebührenzonen

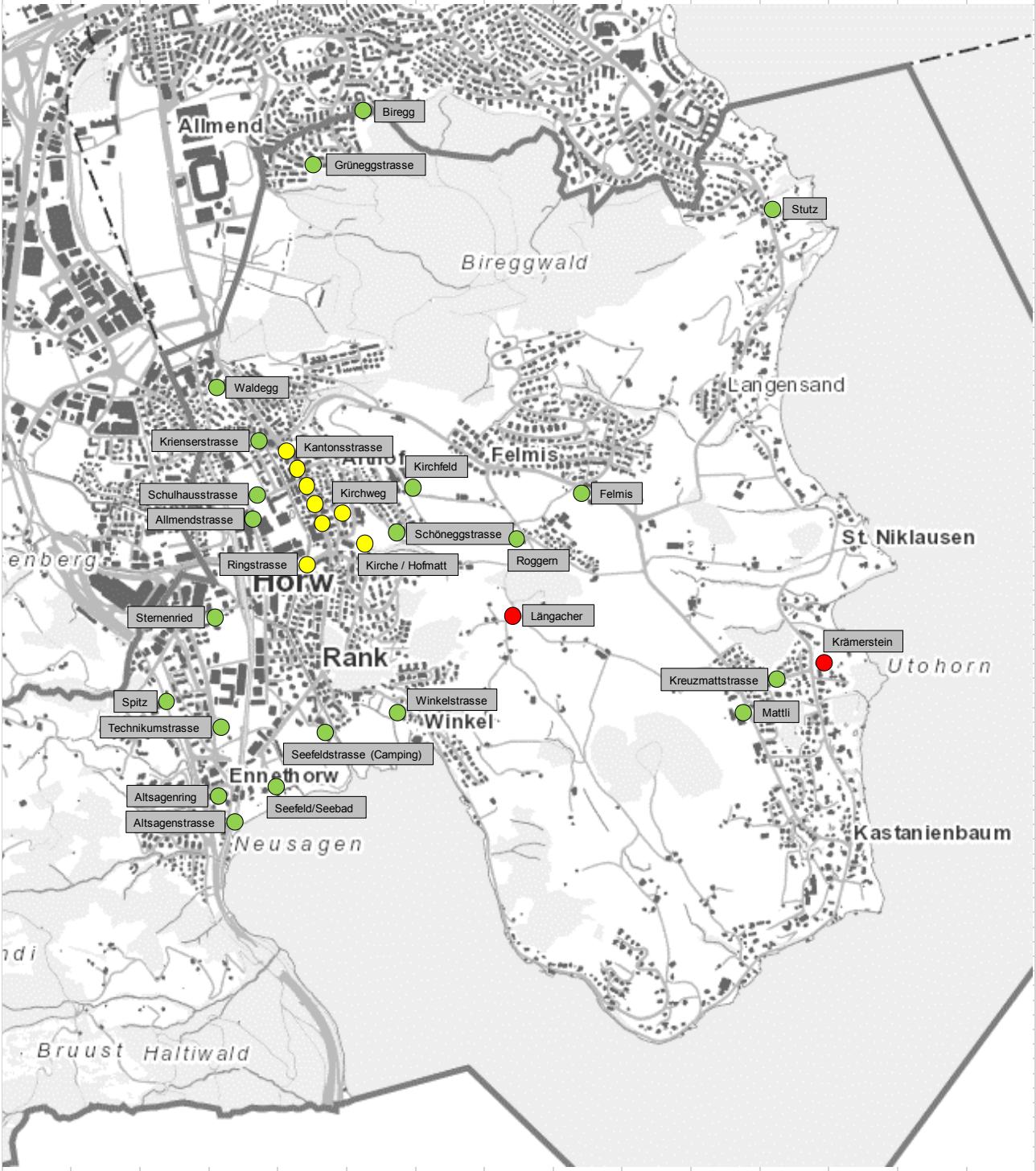

LEGENDE:

- Zone 1 "Zentrum"
- Zone 2 "Standard"
- Zone 3 "Spezialgebiete"

GRUNDLAGE:

Nr. 631; Reglement über die Gebühren für das Parkieren auf öffentlichem Grund der Gemeinde Horw vom 28. Mai 1998.

Nr. 632; Vollzugsverordnung zum Reglement über die Gebühren für das Parkieren auf öffentlichem Grund der Gemeinde Horw vom 17. September 1998.

akutalisiert 24.11.2016/stcl

T a b e l l e

Änderungen der Verordnung über die Parkiergebühren vom 14. September 2017

Nr. der Änderung	Datum	Geänderte Stellen	Art der Änderung
		Keine	